

Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 31. Oktober 1947¹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 135

H^{bis}. Versicherungsausweis und individuelles Konto

Art. 136

Aufgehoben

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR 831.101

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV): Administrative Entlastung der Unternehmen

Die Motion Niederberger (14.3728) hat zum Ziel, zwecks administrativer Entlastung der Arbeitgeber, die unterjährige Meldepflicht neuer Arbeitnehmer abzuschaffen. Die Motion wurde am 8. Dezember 2015 von der Bundesversammlung angenommen.

Der Bundesrat setzt die Motion um, indem er wie gefordert 136 AHVV aufhebt. Diese Bestimmung verpflichtete die Arbeitgeber, neue Arbeitnehmer innert eines Monats nach Stellenantritt bei der AHV-Ausgleichskasse anzumelden. Diese stellt nach Absatz 2 einen Versicherungsnachweis zuhanden der versicherten Person aus. Absatz 3 regelt den Inhalt des Versicherungsnachweises. Die Absätze 2 und 3 sind somit eng mit der Meldepflicht nach Absatz 1 verknüpft und ergeben ohne diese keinen Sinn. Mit dieser Änderung werden die Arbeitgeber der Ausgleichskasse ihre neuen Arbeitnehmer, welche bereits über eine Versichertennummer verfügen, jährlich melden. Arbeitnehmer, welche noch keine AHV-Versichertennummer haben, sind wie bisher sogleich der Ausgleichskasse zu melden, damit diese ihnen eine AHV-Nummer zuteilen kann.